

Satzung der Gemeinde Polling über das freie Umherlaufen und Mitführen von Hunden auf gemeindlichen Grundstücken

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung über das freie Umherlaufen und Mitführen von Hunden auf gemeindlichen Grundstücken:

§ 1

Geltungsbereich

Auf folgenden gemeindlichen Grundstücken ist es verboten, Hunde mitzuführen oder frei umherlaufen zu lassen:

- Kinderspielplätze
- Sportanlagen
- Friedhöfe

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 Hunde auf gemeindlichen Grundstücken mitführt oder frei umherlaufen lässt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße zwischen 20,00 und 100,00 EUR belegt werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 24.11.2003


Liebl
1. Bürgermeister

